

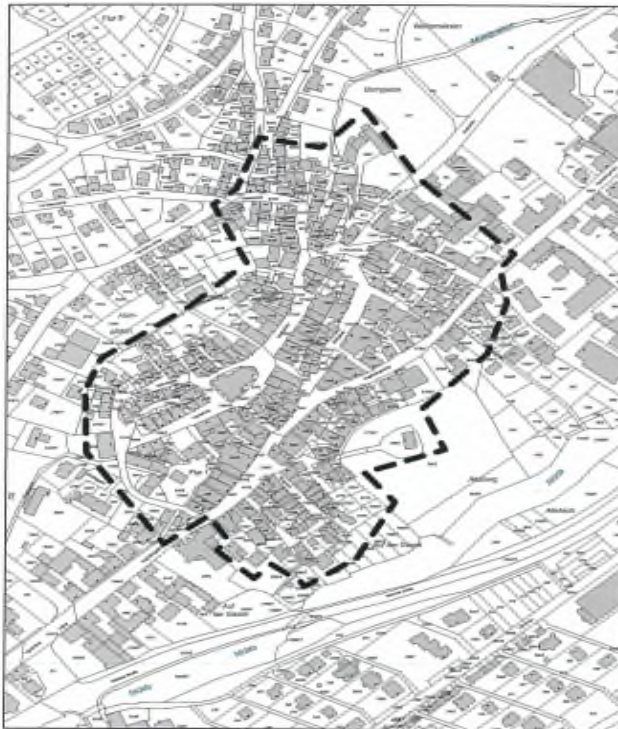
Amtliche Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Der Magistrat der Stadt Schotten als Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das von 02.01. bis 31.12.2015 bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2015 und 01.01.2016, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. **Für die Kernstadt Schotten sind die Bereiche der historischen Altstadt sowie des Altenburgparks einschließlich der jeweiligen Straßenflächen (siehe Plan),** betroffen. Des Weiteren ist in nahezu **allen Stadtteilen eine dichte Bebauung mit Fachwerkhäusern** vorhanden und sind daher von diesem Verbot ebenso betroffen.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 SprengG –SprengV vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Die Stadt Schotten bittet die Bevölkerung um Beachtung der v. g. Anordnung und um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Feuerwerkskörpern.

Schotten, den 30. Dezember 2015

Die Bürgermeisterin der Stadt Schotten
Susanne Schaab